

Stellungnahme zum Postulat 337

Barrierefreies Baden im Luzerner Seebecken für Menschen mit Behinderung

Marco Müller namens der G/JG-Fraktion vom 24. Januar 2024
Antrag des Stadtrates: Entgegennahme, StB 533 vom 3. Juli 2024

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 24. Oktober 2024 überwiesen.

Ausgangslage

Die Lage am See ist für die Stadt Luzern ein herausragendes Charakteristikum. Der Postulant führt aus, dass das Bad im sauberen See zur hohen Lebensqualität in Luzern beitrage. Menschen mit gewissen körperlichen Behinderungen jedoch sei der Zugang zum See nicht oder nur unter stark erschwerten Bedingungen möglich. Es gebe keine barrierefreien Zugänge. Der Postulant fordert, dass für Menschen im Rollstuhl oder mit einer Gehbehinderung der Zugang in der Tribschenbadi, im Lido und in der Ufshöttli verbessert werde.

Bademöglichkeiten im Vierwaldstättersee

Es gibt auf Stadtgebiet zahlreiche Zugänge zum Vierwaldstättersee mit unterschiedlichen Eigenschaften.

- a) Kostenlose Zugänge (ohne jahreszeitliche Einschränkung):
- Diverse inoffizielle Zugänge ohne jede zur Verfügung gestellte Infrastruktur. Sie bieten keine Badeaufsicht. Wer ins Wasser steigt, tut dies auf eigenes Risiko. Der Zugang zum Wasser ist nicht ausgebaut, bspw. Lidowiese am General-Guisan-Quai oder Treppen am Luzernerquai bei der Hausermatte.
 - Ufshöttli: Gewisse Infrastrukturen an Land wie Duschen, Toiletten oder Abfallsammelstellen werden von der Stadt öffentlich zur Verfügung gestellt. Gebadet wird auf eigene Verantwortung. Bei gehisster SLRG-Fahne ist ein Teil des Strandes bewacht. Der Zugang zum Wasser (für Zufussgehende) erfolgt über einen Sandstrand.
- b) Kostenpflichtige Badeanstalten (mit jahreszeitlich beschränktem Zugang, professioneller Badeaufsicht und umfassender Infrastruktur wie sanitären Einrichtungen, Umkleidekabinen und mehr):
- Strandbad Tribschen: Eigentümerin ist die Stadt Luzern. Betrieben wird das Strandbad Tribschen von der Hallenbad Luzern AG. Für den Zugang zum Wasser steht neben einem Sandstrand ein komfortabler Steg mit Treppe zur Verfügung.
 - Strandbad Lido: Eigentümerin des Areals ist die Stadt Luzern. Es besteht ein Baurecht zugunsten der Strandbad Lido AG, welche die Anlage betreibt. Für den Zugang zum Wasser stehen neben einem Sandstrand komfortable Stege mit Treppen zur Verfügung.
 - Seebad: Eigentümerin ist die Seebad AG. Sie betreibt das Gebäude, das im Wasser steht. Der Zugang zum Wasser erfolgt über einen Steg mit Treppe.

Recht auf gleichberechtigten Zugang

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch Behindertenrechtskonvention ([BRK](#)) genannt, wurde von der UNO am 13. Dezember 2006 beschlossen. Die Schweizerische Bundesversammlung hat das Übereinkommen exakt sieben Jahre später genehmigt. Es ist seit 15. Mai 2014 in Kraft. Art. 9 der BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Massnahmen zu treffen, damit für Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt offensteht. Explizit sollen Zugangshindernisse und -barrieren beseitigt werden für «Gebäude, Strassen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten».

Die Vertragsstaaten haben Massnahmen zu treffen, «um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen».

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) schafft die Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Es hält fest, dass eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Anlage für Menschen mit Behinderungen dann vorliegt, wenn dieser «aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist» (Art. 2 Abs. 3 BehiG). Von der Beseitigung der Benachteiligung kann dann abgesehen werden, «wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:

- a. zum wirtschaftlichen Aufwand;
- b. zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes;
- c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.» (Art. 11 Abs. 1 BehiG).

Die Überweisung des Postulats ist mit Folgekosten verbunden. Die Kosten für die Beschaffung und die Installation der Hilfsmittel liegen bei rund Fr. 5'000.– bis Fr. 50'000.–. Hinzu kommt ein künftiger jährlicher Betrag von rund Fr. 5'000.– für den Unterhalt jeder Anlage.

Fazit

Nach Überprüfung der Seezugänge in der Stadt Luzern wird festgestellt, dass stark gehbehinderten Menschen und Menschen im Rollstuhl der Zugang zum Vierwaldstättersee ohne fremde Hilfe nicht möglich ist. Diese Beeinträchtigung ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit ist nicht mit der BRK zu vereinbaren. Der Stadtrat sieht sich in der Pflicht, diesbezüglich Verbesserungen zu erwirken. Der finanzielle Aufwand für Anpassungen an den drei im Postulat genannten Zugängen zum See ist nach Ansicht des Stadtrates vertretbar. Hingegen bedürfen verschiedene betriebliche und rechtliche Fragen detaillierter Analyse. Der Stadtrat will daher prüfen, wie der Zugang für Menschen mit Behinderungen in den Strandbädern Tribtschen und Lido sowie in der Ufeschötti verbessert werden kann.

Gestützt auf die Ausführungen nimmt der Stadtrat das Postulat entgegen.